



Richtlinie betr. Offenlegung von Management- Transaktionen

Richtlinie Management-Transaktionen, RLMT
vom 28. Juni 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Anwendungsbereich.....	3
II	Meldung durch die meldepflichtigen Personen an den Emittenten.....	3
Art. 2	Meldepflichtige Personen.....	3
Art. 3	Grundsatz der Meldepflicht.....	3
Art. 4	Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen	3
Art. 4a	Angabe der wesentlichen Bedingungen	4
Art. 4b	Gesamtwert der Transaktion	4
Art. 5	Art der meldepflichtigen Transaktionen	4
Art. 6	Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion	5
Art. 7	Entstehung der Meldepflicht.....	5
Art. 7a	Andienen im Übernahmeverfahren	5
III	Elektronische Meldeplattform	5
Art. 8	Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform	5
IV	Sanktionen	5
Art. 9	Sanktionen	5
V	Schlussbestimmung	6
Art. 10	Inkrafttreten	6
Art. 11	Revision	6

Regl. Grundlage: Art. 56 KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die Offenlegungspflicht von Management-Transaktionen findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.

² Meldepflichtig sind Transaktionen in kotierten und nicht kotierten Effekten des Emittenten, sofern mindestens eine Kategorie von Beteiligungspapieren kotiert ist.

II Meldung durch die meldepflichtigen Personen an den Emittenten

Art. 2 Meldepflichtige Personen

¹ Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen nach Art. 56 KR die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten.

² (aufgehoben)

Art. 3 Grundsatz der Meldepflicht

¹ Meldepflichtig ist eine Person dann, wenn die Transaktion ihr Vermögen direkt oder indirekt betrifft. Nicht der Meldepflicht unterliegen Transaktionen, die ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden. Namentlich unterliegen Transaktionen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags getätigt werden, der Meldepflicht.

² Zudem sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher, nahe stehender Personen, oder Personengesellschaften und treuhänderisch tätige Einrichtungen meldepflichtig, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden. Meldepflichtig sind ferner Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen. Nahe stehende Personen können zum Beispiel sein:

1. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin;
2. Personen, die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben;
3. juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person:
 - a. dort eine Führungsposition inne hat,
 - b. die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,
 - c. Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist.

Art. 4 Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen

¹ Gegenstand der Meldepflicht sind:

1. Aktien oder aktienähnliche Anteile des Emittenten;

2. Wandel-, Erwerbs- sowie Veräusserungsrechte, die eine Realerfüllung mit Rechten nach Ziff. 1 oder mit Wandel-, Erwerbs- oder Veräusserungsrechten des Emittenten vorsehen oder zulassen;
3. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen und weitere Differenzgeschäfte, deren Wertentwicklung von Rechten nach Ziff. 1 oder 2 abhängig sind.

² Finanzinstrumente nach Abs. 1 Ziff. 3, deren Wertentwicklung zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 abhängig sind, unterliegen nicht der Meldepflicht.

³ Transaktionen eines Emittenten in seinen Beteiligungsrechten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten unterliegen nicht der Meldepflicht.

Art. 4a Angabe der wesentlichen Bedingungen

Ist das Wandel- und Erwerbsrecht bzw. das Finanzinstrument nicht kotiert, hat die Meldung die wesentlichen Bedingungen zu enthalten. Grundsätzlich sind die folgenden Angaben notwendig:

1. Bezugsverhältnis;
2. Ausübungspreis;
3. Ausübungsfrist;
4. Ausübungsart;
5. Basiswert (sofern die Gesellschaft mehrere Arten von Aktien hat);
6. Weitere Angaben bzw. Beschreibungen zur Abbildung des Wandel- und Erwerbsrechts bzw. Finanzinstruments, sofern zum Verständnis des Instruments erforderlich.

Art. 4b Gesamtwert der Transaktion

¹ Beim Gesamtwert der Transaktion handelt es sich um den Preis der einzelnen Rechte multipliziert mit der Anzahl der erworbenen, veräusserten oder geschriebenen Rechte.

² Die Angabe des Gesamtwerts der Transaktion hat in Schweizer Franken (CHF) zu erfolgen.

³ Für die Umrechnung von Fremdwährungen in CHF ist der im Zeitpunkt der Transaktion geltende Umrechnungskurs massgebend.

Art. 5 Art der meldepflichtigen Transaktionen

¹ Der Meldepflicht unterstehen der Erwerb, die Veräusserung und das Einräumen (Schreiben) von Rechten i.S.v. Art. 4. Kann eine Transaktion durch diese Begriffe nicht adäquat abgebildet werden, ist diese zu umschreiben.

^{1bis} Transaktionen zwischen meldepflichtigen Personen und ihnen nahe stehenden Personen sind zu umschreiben.

² Nicht meldepflichtig sind Verpfändung, Nutzniessung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen, güterrechtliche Auseinandersetzungen, Vermächtnisse nach Art. 484 ZGB und Widmungen zur Errichtung von Stiftungen nach schweizerischem Recht.

³ Stützt sich die meldepflichtige Person im Zusammenhang mit einer Transaktion mit einer nahe stehenden Person auf eine Ausnahme i.S.v. Abs. 2, so ist die anschliessende Transaktion der nahe stehenden Person mit Dritten meldepflichtig, unabhängig davon, ob das Vermögen der meldepflichtigen Person betroffen ist und ob die Transaktion mit oder ohne massgeblichen Einfluss der meldepflichtigen Person getätigt wird.

Art. 6 Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion

¹ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Transaktion auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und der Meldepflichtige diese Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann.

² Nicht meldepflichtig ist somit namentlich die feste Zuteilung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1.

³ Meldepflichtig ist die anschliessende Ausübung oder der Verkauf solcher Rechte.

Art. 7 Entstehung der Meldepflicht

¹ Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts, unabhängig davon, ob dieses bedingt ist oder nicht. Bei Transaktionen, die über eine Börse abgewickelt werden, entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung des Auftrages (sog. «Matching»).

² Bei mehreren, während eines Tages getätigten Transaktionen derselben Art nach Art. 5 Abs. 1 und derselben Natur nach Art. 4 Abs. 1, ist nur eine Meldung notwendig. Unzulässig ist das Verrechnen von Käufen und Verkäufen (Nettingverbot).

Art. 7a Andienen im Übernahmeverfahren

Dienen meldepflichtige Personen Beteiligungspapiere im Rahmen eines Übernahmeverfahrens dem Anbieter an, entsteht die Meldepflicht beim Ablauf der Nachfrist.

III Elektronische Meldeplattform

Art. 8 Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform

¹ Der Emittent gibt die ihm zugegangenen Meldungen mittels einer zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeplattform an SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») weiter (Art. 3 Abs. 9 KR und Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)).

^{1bis} Wird nach Übermittlung der Meldung an SIX Exchange Regulation festgestellt, dass die Meldung fehlerhaft ist, so muss unmittelbar nach dieser Feststellung eine Korrekturmeldung durch den Emittenten gemacht werden.

² Im Rahmen der Erfüllung seiner Meldepflicht berechtigt der Emittent mit der Einreichung der Meldung SIX Exchange Regulation, die gemäss Art. 56 Abs. 2 KR gemeldeten Daten für die Dauer von vier Jahren in einer Datenbank zu speichern, bzw. die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 5 KR zusätzlich über ein Abrufverfahren (Webseite der SIX Exchange Regulation) für den Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen.

³ SIX Exchange Regulation behandelt Anfragen bezüglich der Abfrage der Datenbank.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)

IV Sanktionen

Art. 9 Sanktionen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Richtlinie können gemäss Art. 60 KR sanktioniert werden.

V Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2013 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen vom 12. November 2010.

Art. 11 Revision

¹ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 8 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 28. Juni 2023 erlassene Revision von Art. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie der Erlass von Art. 4a, 4b und 7a tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.